

**Beschlussvorlage**

zur Behandlung in **öffentlicher Sitzung**

**Betreff**

**Förderprogramme Jugendförderung ab 2022**

**Beschlussorgan**

Jugendhilfeausschuss

| Gremium              | Datum      |
|----------------------|------------|
| Jugendhilfeausschuss | 07.09.2021 |

**Beschluss:**

Der Jugendhilfeausschuss – Ausschuss für Kinder, Jugend und Familie – beschließt die in der Anlage aufgeführten Programme als Grundlage für die Förderungen ab dem 01.01.2022 für die Jugendförderung nach SGB VIII.

Aus den Förderprogrammen selbst ergeben sich hierbei keine Ansprüche auf eine Förderung. Die zur Finanzierung der mit den Förderprogrammen verbundenen Maßnahmen zur Verfügung stehenden Mittel, werden im jeweiligen Haushaltsjahr im Teilergebnisplan 0604, Kinder- und Jugendarbeit, Teilplanzeile 15, Transferaufwendungen, nachgewiesen.

**Haushaltsmäßige Auswirkungen** **Nein****Auswirkungen auf den Klimaschutz** **Nein** Ja, positiv (Erläuterung siehe Begründung) Ja, negativ (Erläuterung siehe Begründung)**Begründung der Dringlichkeit:**

Aufgrund eines mit der Beschlussvorlage verknüpften, umfangreichen Abstimmungs- und Beteiligungsprozesses erreicht die oben genannte Beschlussvorlage den Jugendhilfeausschuss am 07.09.2021 nicht fristgerecht.

Die neuen Förderprogramme bestimmen die gesamte Fördersystematik ab dem Haushaltsjahr 2022 ff. Ein späteres Einbringen der Vorlage unter Wahrung des erforderlichen Einbezugs einer umfangreichen Gremienkette, ist mit entsprechender Handlungs- und Verfahrensunsicherheit ab dem bald beginnenden Förderjahr 2022 für die Träger der Jugendförderung verbunden.

**Begründung:**

Im Rahmen des Projektes „Optimierung der Fördermittelvergabe“ hat das Amt der Oberbürgermeisterin bereits in den Mitteilungen 1922/2018, 3437/2018, 0210/2019, 4200/2019, 0567/2020 über die Maßnahmen und Ziele informiert.

Ein wesentliches Ziel des Projekts besteht darin, den Einsatz städtischer Fördermittel planvoller und nachhaltiger als bisher zu gestalten. Zugleich sollen die Ergebnisse der Förderungen transparent gemacht werden und als valide Entscheidungsgrundlage für Politik und Verwaltung in Bezug auf strategische und operative Ziele dienen.

Mit Vorlage Nr. 3224/2020 hat der Rat die Neufassung der Allgemeinen Bewilligungsbedingungen für die Bereiche Jugend, Schule, Weiterbildung, Senioren, Soziales, Beschäftigungsförderung, Wohnen und Gesundheit mit Wirkung zum 01.01.2021 beschlossen. Gleichzeitig hat der Rat den Fachausschüssen die Kompetenz übertragen, zukünftig über Förderprogramme im Rahmen der im Haushalt zur Verfügung stehenden Mittel eigenständig zu beschließen.

Aufsetzend auf diesen Allgemeinen Bewilligungsbedingungen sind nun die in der Anlage aufgeführten Förderprogramme aus dem Bereich Jugendförderung überarbeitet worden und werden nun dem zuständigen Fachausschuss, dem Ausschuss für Kinder, Jugend und Familie, zum Beschluss vorgelegt.